

II- 2182 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 15. Feb. 1973

No. 67/7

der Abg. M e l t e r
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

1967

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz/geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376 i. d. F. der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1968, BGBl. Nr. 195/1969, BGBl. Nr. 10/1970, BGBl. Nr. 415/1970, BGBl. Nr. 116/1971, BGBl. Nr. 229/1971, BGBl. Nr. 284/1972 und BGBl. Nr. 23/1973 wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 und im § 6 Abs. 3 wird jeweils der Betrag "1000 S" durch "1500 S" ersetzt.
2. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Familienbeihilfe beträgt

für ein Kind monatlich	285 S,
für zwei Kinder monatlich.....	630 S,
für drei Kinder monatlich	1110 S,
für vier Kinder monatlich	1485 S,
für jedes weitere Kind monatlich je	405 S

mehr."
3. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 285 S."
4. Im § 8 Abs. 4 wird der Betrag "260 S" durch "285 S" ersetzt.

A r t i k e l I I

Der Artikel II sowie der Abs. 2 des Artikel III des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1972, EGBL. Nr. 23/1973 werden aufgehoben.

A r t i k e l I I I

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Wien, 1973-02-15

In formeller Hinsicht wolle der Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Finanz und Budgetausschuß zugewiesen werden.

B e g r ü n d u n g

Bereits anlässlich der Beratung des Antrages 53/A der Abgeordneten Metzger, Hubinek und Genossen haben die freiheitlichen Abgeordneten eine Erhöhung der Familienbeihilfe ab 1.1.1973 auf S 285.- für ein Kind monatlich sowie eine Erhöhung der Einkommensgrenzen im § 5 Abs.1 und im § 6 Abs.3 entsprechend der seit der Einführung dieser Beträge eingetretenen Geldwertverminderung von 1.000 S auf 1.500 S beantragt.

Diese Anträge wurden damals sowohl von der SPÖ als auch von der ÖVP mit der Begründung mangelnder Bedeckung abgelehnt.

Da sich nunmehr herausgestellt hat, daß die Gebarung des Familienlastenausgleichfonds sehr wohl eine diesem Antrag entsprechende Erhöhung der Familienbeihilfen zulässt, bringen die freiheitlichen Abgeordneten ihren Vorschlag nunmehr neuerlich, diesmal als Initiativantrag ein.

Die vorgesehenen Verbesserungen sollen am 1. Juli 1973 in Kraft treten.